

1. Der Partnerin ist die Satzung der Stiftung bekannt. Sie verpflichtet sich, jeden Fall der Förderung auf die Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck der **Gertrud Maria Doll Stiftung** (Förderung der Altenhilfe, besonders von bedürftigen Senioren, sowie Unterstützung alleinerziehender Mütter) und auf die Gemeinnützigkeit der Maßnahme im Sinne der AO § 53 zu prüfen. Sie gewährleistet mit der Annahme der Stiftungsgelder, dass diese Stiftungszwecke in jedem Fall eingehalten werden, für den Unterstützung gewährt wird.
2. Die Stiftung wird für Unterstützungsleistungen der Partnerin in der Einzelfallhilfe einen festen Jahresbetrag aus ihren Erträgen zur Verfügung stellen. Der Betrag wird entsprechend der Entwicklung der Stiftung jährlich neu im August für das jeweilige Folgejahr mitgeteilt und bei der Stiftung bereitgehalten.
3. Die zugesagte Förderung bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die Auszahlung des zugesagten Betrages erfolgt unaufgefordert durch die Stiftung jeweils zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres. Die Auszahlung erfolgt jedoch unter den nachstehenden Bedingungen:
 - *(für die Auszahlung Halbjahr 1)*
Die Auszahlung der zugesagten Stiftungsgelder erfolgt für das Halbjahr 1 unter der Bedingung, dass
 - a) bis zum 15.02. jeden Jahres der Verwendungsnachweis (Liste mit den Angaben: *lfd. Nummer, Datum, Betrag*; die Liste der begünstigten Personen muss bei der Partnerin mit Bezug zu der übermittelten Liste dokumentiert sein) für das Vorgängerjahr vorliegt und
 - b) dass etwaige unverbrauchte Mittel zurücküberwiesen worden sind oder mit uns die Verrechnung mit dem Folgejahr zuvor geklärt ist.
 - *(Und für die Auszahlung Halbjahr 2)*
Die Auszahlung der zugesagten Stiftungsgelder erfolgt für das Halbjahr 2 unter der Bedingung, dass der Stiftung bis zum 20.07. jeden Jahres eine Information über den Mittelabfluss im ersten Kalenderhalbjahr vorgelegt worden ist.

Die Auszahlung wird nicht erfolgen, solange die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden konnten. Die Stiftung zieht ihre aktuelle Zusage über die Mittelzuweisungen insgesamt zurück, sollte die Zusendung der erbetenen Informationen mehr als 2 Monate nach dem ursprünglichen Anforderungstermin noch nicht bei der Stiftung eingegangen sein.
4. Die Partnerin erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stiftung ihre Unterlagen den die Stiftung prüfenden Instanzen (Regierungspräsidium, Finanzamt) im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Partnerin kann diese Vereinbarung zum Monatsende mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Für ausbezahlte Gelder ist auch in diesem Fall der Verwendungsnachweis zu erbringen; wird er nicht oder nur zum Teil erbracht, ist der anteilige Förderbetrag an die Stiftung unverzüglich zurück zu überweisen. Noch nicht abgerufene zugesagte Mittel verfallen ab dem Zeitpunkt der Kündigung.
Die Stiftung ihrerseits bindet sich an ihre gemachten Zusagen. Sie kann eine Neufassung der Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende verlangen oder mit gleicher Frist kündigen.